

Checkliste Sorgfaltspflichten Veranstalter Rechtliche Rahmenbedingungen für Sportveranstaltungen

- Welche Voraussetzungen müssen für einen Schadenersatzanspruch erfüllt sein?
 - *Vorliegen eines Schadens;*
 - *Verursachen des Schadens durch den Veranstalter (Kausalität);*
 - *Rechtswidrigkeit (Verstoß des Veranstalters gegen eine vertraglich übernommene Pflicht, etwa eine Verkehrssicherungspflicht);*
 - *Vertrag durch Startgeld oder Vereinsbeitrag, deliktische Haftung auch gegenüber Dritten, maßgeblich ist der unmittelbare Einfluss auf den Ablauf und die Organisation des Wettkampfes*
 - *Verschulden (der rechtswidrige Verstoß ist der Veranstalter auch vorwerfbar).*
 - *Je größer die Gefährdung der Sportler:innen durch den Wettkampf ist, desto höher sind die Sorgfaltsanforderungen an den Veranstalter.*

Risikomanagement

✓ **Grundsätze:**

- Sicherheitsvorkehrungen dürfen nicht zu einer über ein vertretbares Maß hinausgehende Behinderung der Sportlerinnen im Wettkampf oder zu einer Wettbewerbsverzerrung führen!
- Über sportartspezifische Risiken muss nicht informiert werden, aber falls diese im Wettkampf erhöht wurden bzw. wenn nicht sportartspezifische Risiken vorliegen, ist zu informieren!
- Bezuglich Aufklärung herrschen unterschiedliche Maßstäbe zwischen erfahrenen Wettkämpfern, Neulingen und Minderjährigen!

✓ **Richtlinien der WKO**

- *Verhalten während des Wettkampfes*
 - **Markierte Strecken** sind einzuhalten (damit kann das Passieren von Gefahrenquellen geregelt werden!)
 - **Verbotene Gebiete** dürfen nicht betreten werden (Problematisch bei Neulingen und Minderjährigen, da man die Orientierung verlieren kann!)
 - **Verpflichtung zur Hilfeleistung** (wichtiger Grundsatz, warum nicht auf der Laufstrecke Rettungskräfte vorgesehen sind!)
 - **Straßenverkehrsordnung** ist einzuhalten (da es in der Natur des Wettkampfes liegt, sich auf diesen zu konzentrieren, muss etwaigen Gefahren durch den Straßenverkehr vom Wettkampfleiter mit geeigneten Maßnahmen (Pflichtübergang, Beschilderung, etc.) entgegengewirkt werden.
 - Um eine Sportveranstaltung auf einer öffentlichen Straße durchzuführen, benötigt es eine **Bewilligung der Behörden** gem. § 64 StVO.
- *Wettkampfgelände*
 - Bei der Auswahl des Geländes ist auf die Eignung zu achten.
- *Wettkampforganisation*
 - Bei **drohender Gefahr** (Hochwasser, Unwetter, gefährliche Geländegegebenheiten, wie Muren und Steinschläge usw.) für Funktionäre und/oder Wettkämpfer ist der **Wettkampf abzubrechen**. Die Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Alters, der Erfahrung und der Ausrüstung der

Wettkämpfer vom **Wettkampfleiter** in Absprache mit dem technischen Delegierten zu treffen.

- Die **Wettkampfinformation** hat Hinweise auf verbotene oder gefährliche Gelandearten zu enthalten.
- **Pflichtstrecken**, das sind Streckenabschnitte, die der Wettkämpfer ablaufen muss, sind durch gut sichtbare Markierungen zu kennzeichnen.
- **Gefahrenstellen** sind ebenfalls mit deutlich sichtbaren Markierungen in anderer Farbe zu kennzeichnen.
- Auch **Sperrgebiete** können – müssen aber nicht – mit Absperrband im Gelände markiert bzw. optisch deutlich abgesperrt werden.
- Wenn die vorgegebene Richtzeit 50 Minuten überschreitet und auch wenn besondere Hitze es erfordert, müssen für die Wettkämpfer **Verpflegungsstellen** eingerichtet werden. Diese sollen mindestens alle 30 Minuten (der berechneten Siegerzeit) angeordnet werden.
- Am Ziel oder im Wettkampfzentrum hat sich bei Wettkämpfen (internationale Bewerbe, ÖFOL-Bewerbe, Landesmeisterschaften) **Sanitätspersonal** mit zweckmäßiger Ausrüstung bereit zu halten. Schnelle ärztliche Hilfe muss erreichbar sein.
- Bei allen Wettkämpfen sind sämtliche **Funktionäre** vom Wettkampfleiter zu unterrichten, wie und wo sie im Bedarfsfall jederzeit rasch Erste Hilfe organisieren können.
- In großen Laufgebieten empfiehlt es sich, auch im Gelände **Erste-Hilfe-Posten** einzurichten, welche in der Laufkarte mit einem roten Kreuz darzustellen sind (besetzte Getränkeposten).
- Das Ziel soll möglichst in der Nähe des Wettkampfzentrums liegen.
- Die Wettkämpfer sind durch einen mit gespannten Seilen, Bändern oder dergleichen abgesperrten Zieleinlauf ins Ziel zu leiten. Die letzten 20m sollen geradeaus verlaufen.
- Spätestens bei Zielschluss hat sich der Wettkampfleiter zu vergewissern, dass alle gestarteten Wettkämpfer zurückgekehrt sind. Wird festgestellt, dass Wettkämpfer fehlen, so hat der Wettkampfleiter beim betroffenen Vereinsvertreter nachzufragen. Sollte 2 Stunden nach Zielschluss immer noch ein Wettkämpfer abgängig sein, dann ist eine Suchaktion zu veranlassen.
- Alle mit dem Wettkampf verbundenen Schriftstücke und elektronischen Dokumente, wie z.B. Start-, Posten-, Ziel- und Auswertungsprotokolle, Proteste, die Postennetzkarte mit Postencodes und Angaben der Daten der einzelnen Wettkampfbahnen, Postenbeschreibungen, Start- und Ergebnislisten sind nach dem Wettkampf noch mindestens **ein Jahr** vom durchführenden Verein **aufzubewahren**.
- Personen, die als **Funktionäre** bei Orientierungslauf-Wettkämpfen tätig sind, müssen eingehend mit den Regeln und Vorschriften des Orientierungslaufs vertraut sein und sind verpflichtet, diese einzuhalten.
- Der Orientierungslauf ist so auszurichten, dass die Wettkampfteilnehmer in möglichst geringem Umfang auf die Hilfe von Funktionären angewiesen sind.
- Der **Wettkampfleiter** zeichnet für die generelle Organisation und Durchführung des Wettkampfs verantwortlich und wacht darüber, dass die Funktionäre mit ihren Aufgaben vertraut sind. Er hat die Entscheidungsgewalt über alle auftretenden praktischen Fragen und Probleme vor, während und nach dem Wettkampf unter Berücksichtigung dieser Wettkampfordnung des ÖFOL. Seine Anwesenheit während der Dauer des Wettkampfes ist unbedingt erforderlich.
- Wichtige Posten bzw. kritische Stellen im Gelände, wie z.B. Sammelposten bei Mannschaftsläufen, Pflichtstrecken, Straßenüberquerungen, Zuschauerposten, Sanitätsposten, sind mit Funktionären zu besetzen. Diese Funktionäre haben die

Anweisungen, Verhaltensweisen und Aufgaben, die ihnen Wettkampfleiter und Bahnleger zuweisen, zu erfüllen.

- Die Aufgabe des **technischen Delegierten** besteht darin, unter Einhaltung aller einschlägigen Regeln und Vorschriften (insbesondere der WO des ÖFOL) die Aufsicht über einen bestimmten Wettkampf inklusive seiner Vorbereitung auszuüben. Seine Anwesenheit während der gesamten Dauer des Wettkampfes ist unbedingt erforderlich.
- **Wettkämpfe**
 - **Bahnlegung Nacht-OL:** Generell sind Steilhänge, Blockfelder und Gestrüpp enthaltendes oder ansonsten gefährliches Gelände, wie z.B. bodenlose Sümpfe, zu vermeiden.
 - **Bahnlegung Ski-OL:** Gefährliche Abfahrten sind zu vermeiden, ebenso das Passieren unübersichtlicher Engstellen aus verschiedenen Richtungen. Der Bahnleger ist verpflichtet, schwache Eisdecken auf Seen, Flüssen oder Bächen, steile Abfahrten und sonstige potentiell gefährliche Stellen zu untersuchen und gegebenenfalls auf der Karte und/oder im Gelände zu kennzeichnen. In der Wettkampfinformation ist darauf in jedem Fall hinzuweisen.
 - **MTBO:** Beim MTBO ist das Tragen eines Fahrradhelmes während des ganzen Wettkampfes vorgeschrieben (keine Starterlaubnis!).

✓ *Besondere Risiken im Orientierungssport*

- Analyse des Laufgebietes auf mögliche Gefährdungen; Besprechungsprotokoll zwischen Wettkampfleiter, Bahnleger und technischen Delegierten festhalten.
- Gefährliches Gelände
 - **Warnung** vor gefährlichen Abschnitten im Laufgebiet (Steinbruch, steile Felsabbrüche, bedenkliche Bodenbeschaffenheit, verfallen Stacheldrahtzäune, unüberwindbare Gewässer, aktuelle Walddarbeiten, schlecht sichtbare Löcher, etc.).
 - Wenn Routen durch **gefährliche Gebiete** führen, Gefahrenquellen absichern/absperren, Hinweise aufstellen.
 - Bahnen von **Kindern, Jugendlichen** und **Neulingen** dürfen nicht durch gefährliche Gebiete führen!
 - **Straßenverkehrsordnung:** Hinweis bei Verkehr bis 30km/h für Läufer und Straßenverkehrsteilnehmer (Schilder Achtung Läufer!), bei höheren Geschwindigkeiten nur überwachte Übergänge als Pflichtstrecke vorsehen
 - Querung von **Bahntrassen**
- Gefährliche Bedingungen
 - Herannahendes Unwetter, aufgeweichter Boden, sonstige gefahrenerhöhende Umweltbedingungen
 - Schwarzwild, zB Kontakt mit Brache und deren Frischlingen zu erwarten

✓ *Sonstige allgemeine Risiken*

- Aufbauten im Wettkampfzentrum
- Parkplatz (Einweiser, Wege für Fußgänger)
- Sonstige Gefahrenquellen im WKZ, die extra abzusichern sind (Achtung auf kindergerechte Absicherungen!)

✓ *Hinweise in der Ausschreibung*

✓ *Hinweisen in der Läuferinfo*

- Empfehlung für das geeignete Schuhwerk und Schutzausrüstung
- Hinweis auf im Gelände befindliche Absperrung und Warnschilder
- Hinweis auf Straßenverkehrsordnung

✓ *Hinweise beim Start* (Beschilderung und auch mündlicher Hinweis durch das Startpersonal vor der Startkammer!)

- Hinweis auf mögliche aufkommende oder bereits vorliegende bedenkliche Umweltbedingung (z. B. Unwetter)

- Hinweis auf aktuelle Walddarbeiten
- ✓ **Besonders schutz- und aufklärungsbedürftige Gruppen**
- **Kinder** (müssen immer beaufsichtigt werden, Übernahme der Verantwortung bei **Kinderbetreuung** durch Wettkampfleiter!)
 - Unmündige Minderjährige (bis zum 13. Lebensjahr)
 - Mündige Minderjährige (14. bis 17. Lebensjahr)
 - Neulinge (mangelnde bis keine Erfahrungen im Orientierungssport)
- ✓ **Rechtsätze**
- Die Verpflichtung, **auf Sicht zu fahren**, ist nicht nur im Straßenverkehr, sondern auch bei der Ausübung verschiedener Sportarten, wie beim Schifahren (vgl 6 Ob 89/73 ua) aber insbesondere auch beim Rodeln zu beachten, sofern es sich nicht um wettkampfmäßige Sportveranstaltungen handelt, für die eigene Regeln gelten (8Ob42/81; 3Ob586/90; 2Ob509/92; 1Ob325/99x; 1Ob75/02i; 6Ob240/03t; 6Ob167/05k; 2Ob162/05w; 1Ob139/06g; 1Ob104/10s; 7Ob68/15y; 2Ob132/15y; 5Ob11/18f). → Besondere Beachtung bei Ski-Ol und MTBO!
 - Ein **Handeln auf eigene Gefahr** liegt dann vor, wenn sich jemand einer ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Gefahr, die ein anderer geschaffen hat, aussetzt; jede Haftung entfällt dann mangels Rechtswidrigkeit, weil den Gefährder keine Schutzpflichten gegenüber jemandem obliegen, der die Gefahr erkennt oder erkennen konnte und dem daher Selbstsicherung zuzumuten ist (1Ob35/87; 7Ob14/97b; 7Ob196/99w; 3Ob221/02z; 6Ob104/04v; 6Ob220/04b; 6Ob76/05b; 6Ob227/05h; 6Ob17/07d; 2Ob283/06s; 10Ob15/08s; 7Ob59/16a; 4Ob206/16x; 3Ob236/17b; 10Ob15/19g).
 - Eine gewisse, bei den einzelnen Sportarten mehr oder weniger große und verschiedenartig bedingte Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der **Sportausübenden** ist im Wesen des Sports begründet und das notwendigerweise damit verbundene Risiko für die körperliche Unversehrtheit der daran teilnehmenden Personen daher gebilligt (5Ob540/78; 7Ob656/81; 5Ob582/82; 7Ob553/84; 6Ob674/88; 7Ob572/89; 7Ob674/90; 2Ob7/92; 1Ob549/92; 1Ob646/94 (1Ob647/94); 3Ob309/97f; 1Ob400/97y; 2Ob338/98i; 2Ob207/00f; 7Ob251/01i; 3Ob221/02z; 2Ob109/03y; 6Ob11/04t; 6Ob76/05b; 2Ob277/05g; 8Ob26/06s; 3Ob91/06p; 7Ob157/06y; 8Ob145/06s; 3Ob57/07i; 6Ob104/08z; 2Ob237/09f; 7Ob94/12t; 6Ob183/15b; 7Ob59/16a; 8Ob94/17g; 6Ob87/18i).
 - Es bestehen vorvertragliche Pflichten gegen jedermann, mit dem der Handelnde künftig in geschäftlichen Kontakt treten will; "jedermann" ist zwar nicht jede beliebige Person, aber immerhin jeder potentielle Vertragspartner. Das ist gewiss jeder, der eine Veranstaltung mit Konsumationsmöglichkeit besucht, da vom Veranstalter natürlich erwartet wird, dass er - ob auf eigene oder fremde Rechnung, ist unerheblich - gegen Entgelt die angebotenen Speisen und Getränke konsumiert. Der **Veranstalter** hat die seiner Verfügung unterliegenden Anlagen, die er seinen Gästen zur Benutzung einräumt, in verkehrssicherem und gefahrlosem Zustand zu halten. Bei eintretenden Schäden ist er dafür beweispflichtig, nicht schuldhaft gehandelt zu haben (5Ob184/75; 5Ob243/75; 5Ob535/76; 5Ob626/76; 1Ob642/78; 4Ob589/78; 3Ob666/78; 7Ob739/80; 6Ob509/82; 8Ob225/82; 7Ob556/83; 8Ob26/83; 1Ob5/91; 1Ob112/05k; 1Ob152/05t; 2Ob158/06h; 2Ob139/08t; 7Ob20/11h; 7Ob250/10f; 7Ob95/11p; 7Ob151/12z; 3Ob160/14x; 6Ob180/14k; 2Ob113/16f; 1Ob143/16k; 6Ob94/16s; 6Ob215/18p).
 - Wer eine Gefahrenquelle schafft, hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung abzuwenden (SZ 37/97, EvBl 1961/526 ua).
- ✓ Jeder Unfall, jede Verletzung ist zu dokumentieren und ein **Bericht** anzufertigen (Dokumentation unmittelbar nach dem Wettkampf)! Dieser Bericht sollte zumindest vom Wettkampfleiter und vom technischen Delegierten unterzeichnet werden. Der Bericht sollte aufzeigen, dass alle Vorsichtsmaßnahmen wie oben beschrieben für den Wettkampf getroffen worden sind. Dieser Bericht soll dem Bericht des WKL und des TDs angeschlossen werden.

Für weitere Fragen steht unser Rechtsreferat gerne zur Verfügung